

dere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart.

- (4) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören:
- die Kennzeichnung der einzelnen Positionen der Lieferung,
 - die zweifache Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes (Artikelbezeichnung, Typ, Größe usw.), der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation und der Nummer des Prüfberichtes,
 - die vertraglich vereinbarten Werksatteste, Garantieurkunden, Einzelteil-, Ersatzteil- und Verschleißteilkataloge, die Ersatz- und Verschleißteilnormen sowie Bedienungs-, Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- und Instandsetzungsvorschriften,
 - die branchenüblichen Qualitätspässe, Garantieurkunden sowie Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs-, Instandsetzungs-, Einfahr- und Einlagerungsvorschriften,

soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Qualität

§27

(1) Der Lieferer hat die Lieferung so zu erbringen, daß sie den Erfordernissen der Besteller entspricht. Die von den zuständigen Organen der Bestellerbereiche erlassenen oder bestätigten Militärischen Abnahmebestimmungen — MAB —, Technischen Lieferbedingungen — TLB — und Fachbereichstandards (Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller) sowie die allgemeinen staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfvorschriften sind der Lieferung zugrunde zu legen und sollen im Vertrag benannt werden.

(2) Die dem Lieferer bekanntgegebenen Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Andere zur Sicherung der Qualität notwendigen Forderungen der Besteller, wie Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften oder Instandsetzungstechnologien, sind im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Sind in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften, wie Mindestdauer der Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse einschließlich der Verschleißteile, und die für die Qualitätsfeststellung und die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren sowie zulässigen Ausfall- bzw. Fehlerquoten nicht enthalten, sind diese vertraglich zu vereinbaren, soweit das für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich ist.

(4) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung, insbesondere zur Sicherung der Einheitlichkeit der militär-technischen Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile, notwendig ist, können im Vertrag von den Rechtsvorschriften abweichende Qualitätsvereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ über die notwendige Ausnahmeregelung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Lieferung minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§28

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und,

soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bei speziellen Erzeugnissen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Zustimmung des Bestellers befreit den Leistenden nicht von der Verantwortung für die Prüfung, ob die vorgesehene Änderung für den Verwendungszweck des Erzeugnisses geeignet und technisch durchführbar ist.

§29

Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und durch Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen und Vorschriften durchzuführen. Bei Lieferung konservierter Erzeugnisse ist diesen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft beizufügen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen anzugeben.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§30

Wartung und Pflege

Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm vom Besteller zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Fahrzeuge, Anlagen, Geräte und anderen Gegenstände vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

§31

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen, und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen. Die Qualitätsfeststellung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Qualitätsfeststellung durch den Besteller nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin an die im Vertrag genannte Stelle schriftlich den Termin der Bereitstellung der Lieferung oder Leistung zur Durchführung der Qualitätsfeststellung (Bereitschaftserklärung) mitzuteilen. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Werktagen vor dem Liefertermin die schriftliche Bereitschaftserklärung zu übergeben. Das gilt nicht, wenn der Besteller Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilt hat.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Stationierung eines Beauftragten innerhalb von 5 Werktagen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Werktagen nach dem vom Lieferer angegebenen Termin der Bereitstellung der Lieferung oder Leistung